

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
(Muster 2)**

1. Nachtragshaushaltssatzung ¹⁾ der Gemeinde für das Haushaltsjahr

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 ^{2) 3) 4)}

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge				
ordentliche Aufwendungen				
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von Euro um Euro vermindert/erhöht und damit auf Euro neu festgesetzt.

(Oder:)

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

(Oder:)

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von Euro um Euro vermindert/erhöht und damit auf Euro neu festgesetzt.

(Oder:)

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

(Oder:)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von Euro um Euro vermindert/erhöht und damit auf Euro neu festgesetzt.

(Oder:)

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

(Oder:)

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze⁵⁾ (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
1.				
2.				

(Oder:)

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

.....,
Ort Datum der Ausfertigung Bürgermeisterin/Bürgermeister
Landrätin/Landrat

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch das/die/den am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

(Oder:)

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom bis zum
(und vom bis zum)
in,
im,
Zimmer,
zu folgenden Öffnungszeiten
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

.....,
Ort Datum Bürgermeisterin/Bürgermeister

-
- 1) Die Angaben für nach § 139 NKomVG geführte Einrichtungen sind bei den jeweiligen Festsetzungen als „a-Paragrafen“ zusätzlich anzugeben.
 - 2) Soweit durch Änderungen im Nachtragshaushaltsplan eine Änderung der Endsummen nicht eintritt, kann an die Stelle der Vorgaben in § 1 folgender Wortlaut gewählt werden:
„Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.“
 - 3) Soweit durch Änderungen im Nachtragshaushaltsplan lediglich der Stellenplan geändert wird und dies keine Auswirkungen auf die Endsummen hat, kann an die Stelle der Vorgaben in § 1 folgender Wortlaut gewählt werden:
„Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.“
 - 4) Durch die Änderungen im Nachtragshaushaltsplan sind gegebenenfalls auch die Ansätze der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzupassen.
 - 5) Anstelle der Steuersätze werden bei Landkreisen, Samtgemeinden oder der Region Hannover die Umlagesätze gemäß § 15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) geändert.